

**Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden  
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der ver-  
tragsärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 3 SGB V  
in Verbindung mit § 73c SGB V**

zwischen dem

**BKK-Landesverband NORDWEST**

- vertreten durch den Vorstand -  
Hauptverwaltung Hamburg  
Süderstraße 24  
20097 Hamburg

- nachfolgend BKK-LV NORDWEST genannt -

und der

**Kassenärztliche Vereinigung Hamburg**

- vertreten durch den Vorstand -  
Humboldtstraße 56  
22083 Hamburg

- nachfolgend KVH genannt -

vom 4. September 2009  
in der Fassung des 5. Nachtrages vom Oktober 2022

## Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Hautveränderungen werden von vielen Versicherten als banale Erkrankungen angesehen. Ihre Gefährlichkeit bezüglich der Entstehung von Hautkrebs wird unterschätzt.

Aus diesem Grunde verfolgen die vertragsschließenden Parteien mit dieser Vereinbarung das Ziel:

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherten zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich qualifizierte Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen werden diese im Rahmen einer kurativen Behandlung versorgt.

Die Auflichtmikroskopie unterstützt den Arzt im Rahmen dieser Hautkrebsvorsorgeuntersuchung bei der Unterscheidung zwischen einer harmlosen und einer gefährlichen Hautveränderung. Für diese Fälle vereinbaren die Vertragspartner die kostenlose Inanspruchnahme der Auflichtmikroskopie für Versicherte des BKK-LV NORDWEST. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Auflichtmikroskopie in rund 40 % der Fälle medizinisch erforderlich ist.

## § 1

### Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVH.

## § 2

### Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Dieser Vertrag gilt für alle Versicherten derjenigen Betriebskrankenkassen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die ihren Beitritt zu diesem Vertrag erklärt haben - **Anlage 1** -. Der BKK-LV NORDWEST aktualisiert die - **Anlage 1** -, wenn sich Änderungen nach Inkrafttreten des Vertrages ergeben und stellt die - **Anlage 1** - der KVH unverzüglich zur Verfügung.
- (2) Alle teilnehmenden Betriebskrankenkassen (- **Anlage 1** -), soweit sie den Vertrag nicht fristgerecht gemäß § 9 Abs. 2 des Vertrages gekündigt haben, nehmen nach

- der Auflösung der BKK-VAG NORD zum 31. März 2013 weiterhin an diesem Vertrag teil.
- (3) Der Vertrag gilt ferner für Versicherte anderer Krankenkassen, die ihren Beitritt erklären, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft. Die KVH verpflichtet sich, außerhalb dieses Vertrages mit keiner Betriebskrankenkasse einen inhaltlich vergleichbaren Vertrag zu schließen.
  - (4) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist freiwillig. Der Versicherte erklärt schriftlich seine Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung und Patienteninformation gemäß - **Anlage 3** -, die ihm nach ausführlicher Beratung durch den Arzt vorgelegt wird. Der Vertragsarzt leitet die Teilnahmeerklärungen der Versicherten nach der Einschreibung quartalsweise an die KVH zur Übermittlung an die jeweilige Betriebskrankenkasse weiter. Gleichzeitig händigt der Arzt dem Versicherten die Patienteninformation nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) - **Anlage 3a** - aus. Im Falle eines Widerrufs der Teilnahmeerklärung durch den Versicherten trägt die Betriebskrankenkasse für bereits durchgeführte ärztliche Leistungen die entstandenen Kosten.
  - (5) Die Teilnahme endet
    - a) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses mit der teilnehmenden Betriebskrankenkasse bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruches nach § 19 SGB V,
    - b) bei Ausschluss des Versicherten von der Vertragsteilnahme, welcher durch die teilnehmende Betriebskrankenkasse insbesondere bei fehlender Mitwirkung oder sonstigem fortgesetztem dem Vertragszweck zuwider laufendem Verhalten des Versicherten erklärt werden kann,
    - c) mit Beendigung des Vertrages.

### § 3

#### Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs sind folgende an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende niedergelassene Ärzte berechtigt:
  - a) Ärzte der hausärztlichen Versorgung gem. § 73 SGB V
  - b) Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten.
- (2) Zusätzlich muss der Arzt an einer zertifizierten Fortbildung für das Hautkrebscreening entsprechend der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung teilgenommen haben.
- (3) Die KVH informiert alle betreffenden Vertragsärzte über diesen Vertrag. Die Teilnahme des Vertragsarztes ist freiwillig. Der Arzt erklärt seine Teilnahme an dem Vertrag durch Übersendung der unterzeichneten Teilnahmeerklärung - **Anlage 4** - an die KVH. Die Teilnahmeerklärungen aus Hautkrebs-Vorsorgeverträgen mit ande-

ren Krankenkassen können von der KVH zur Verwaltungsvereinfachung auf einer Teilnahmeerklärung zusammengeführt werden und von der KVH ohne weitere jeweilige Vertragsanpassungen aktualisiert werden.

- (4) Zur Erbringung und Abrechnung der vereinbarten Leistungen sind ausschließlich Ärzte berechtigt, die die Teilnahmeerklärung - **Anlage 4** - unterzeichnet und an die KVH übersandt haben.
- (5) Der Arzt erklärt mit seiner unterzeichneten Teilnahmeerklärung sein Einverständnis zur namentlichen Veröffentlichung im Verzeichnis der KVH. Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses befindet sich öffentlich zugänglich in elektronischer Form im Internet auf der Homepage der KVH. Die aktuelle Fassung des Verzeichnisses wird zudem quartalsweise dem BKK-LV NORDWEST zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4**

#### **Umfang des Leistungsanspruchs**

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis hat jedes zweite Jahr Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst
  - a) die Anamnese
  - b) eine körperliche Untersuchung einschließlich Auflichtmikroskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung)
  - c) die erstmalige Hauttypbestimmung
  - d) die vollständige Dokumentation
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung der Patienten über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil anzusprechen sowie auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass in diesen Fällen für den Patienten unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung eine weitergehende, gezielte Diagnostik und gegebenenfalls Therapie veranlasst wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis des Patienten/der Patientin - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung stellen.

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen vergüten dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 30,00 EUR (Abrechnungsnummer 94501). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (2) Bei ausschließlicher Durchführung der Leistung nach dieser Vereinbarung sind die Nummern 10210, 10211 EBM nicht abrechnungsfähig.
- (3) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.

## **§ 6 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVH abzurechnen. Die KVH ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen im Formblatt 3 nach Maßgabe gesamtvertraglicher Regelungen ausgewiesen.
- (3) Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen können quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatts 3-Viewers einsehen.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVH, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem BKK-LV NORDWEST und der KVH.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung und Datenverarbeitung unter Hin-

weis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch den Arzt aufgeklärt gemäß der Patienteninformation in - **Anlage 3 und Anlage 3a** -.

- (3) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung benötigt und erhoben werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

Liste teilnehmende Betriebskrankenkassen am Vertrag  
 "Hautkrebsvorsorge-Verfahren" gemäß § 73 Absatz 3 SGB V in Verbindung mit  
 § 73c SGB V mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg



	IK	Betriebskrankenkasse	Straße	PLZ	Ort
1	103725342	Bertelsmann BKK	Postfach 170	33311	Gütersloh
2	108833355	BKK Akzo Nobel - Bayern -	Glanzstoffstr.	63785	Obernburg
3	104224634	BKK Deutsche Bank AG	Königsallee 45/47	40212	Düsseldorf
4	105732324	BKK Ernst & Young	Rotenburger Str. 16	34212	Melsungen
5	104125509	BKK EUREGIO	Boos-Fremery-Str. 62	52525	Heinsberg
6	102122557	BKK exklusiv	Postfach 11 04	31251	Lehrte
7	103121137	BKK firmus	Gottlieb-Daimler-Str. 11	28237	Bremen
8	107036370	BKK Freudenberg	Höhnerweg 2-4	69469	Weinheim
9	103724272	BKK Gildemeister Seidensticker	Winterstr. 49	33649	Bielefeld
10	105530331	BKK Herkules	Fünffensterstr. 5	34117	Kassel
11	108036145	BKK MAHLE	Pragstr. 26-46	70376	Stuttgart
12	103725364	BKK Miele	Carl-Miele-Str. 29	33332	Gütersloh
13	106431572	BKK PFAFF	Pirmasenser Str. 132	67655	Kaiserslautern
14	105723301	BKK PricewaterhouseCoopers	Rotenburger Str. 15	34212	Melsungen
15	107532042	BKK Rieker.Ricosta.Weisser	Stockacher Str. 4-6	78532	Tuttlingen
16	107531187	BKK SBH (BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg)	Löhrstr. 45	78647	Trossingen
17	108035576	BKK Scheufelen	Neue Str. 95	73230	Kirchheim/Teck
18	102031410	BKK Technoform	August-Spindler-Str. 1	37079	Göttingen
19	108632900	BKK Textilgruppe Hof	Fabrikzeile 21	95028	Hof
20	109723913	mkk - meine krankenkasse (ehem. BKK VBU)	Lindenstr. 67	10969	Berlin
21	103526615	BKK VDN (Betriebskrankenkasse Vereinigte Deutsche Nickel-Werke)	Rosenweg 15	58239	Schwerte
22	107832012	BKK VerbundPlus	Bismarckring 64	88400	Biberach
23	105530126	BKK Werra-Meissner	Sudetenlandstr. 2a	37269	Eschwege
24	105734543	BKK Wirtschaft & Finanzen	Bahnhofsstr. 19	34212	Melsungen
25	108036577	BKK Würth	Gartenstr. 11	74653	Künzelsau
26	102122660	BKK24	Am Ziegeleiweg 3	31683	Obernkirchen
27	103523440	Continental BKK	Sengelmannstr. 120	22335	Hamburg
28	103724238	Heimat Krankenkasse	Herforder Str. 23	33602	Bielefeld
29	108035612	mhplus BKK	Franckstr. 8	71636	Ludwigsburg
30	106492393	pronova BKK	Brunckstr. 47	67063	Ludwigshafen
31	105823040	R+V Betriebskrankenkasse		65215	Wiesbaden
32	105330168	Salus BKK	Siemensstr. 5a	63263	Neu-Isenburg
33	108833505	SKD BKK	Schultestr. 19 a	97421	Schweinfurt
34	106936311	Südzucker-BKK	Philosophenplatz 1	68165	Mannheim
35	104526376	VIACTIV Krankenkasse	Williy-Brandt-Platz 3	46045	Oberhausen
36	108036441	WMF BKK	Eberhardstr.	73312	Geislingen

## **Anlage 2**

zum Hautkrebsvorsorge-Vertrag vom 04.09.2009 i.d.F. des 5. Nachtrages vom 01.10.2022  
zwischen BKK-LV NW und KVH

- **unbesetzt** -